



Faistenau, im Sept. 1997
SB AL Teuffl / DW 14

Kundmachung

Die Gemeindevertretung Faistenau erläßt mit Gemeindevertretungsbeschuß vom **18. Sept. 1997** im Anschluß des Gebühren- und Abgabenbeschlusses vom 12.12.1996 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Ziffer 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996, nachstehende

Hundesteuerordnung

§ 1

Steuergegenstand

Im Gemeindegebiet Faistenau unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, einer Abgabe nach Maßgabe dieser Steuerordnung.

§ 2

Steuerpflichtiger

1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Als Halter aller in einem Haushalt oder einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.

2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.

3) Dem Hundehalter obliegt der Nachweis, daß ein Hund das Alter von 3 Monaten noch nicht erreicht hat. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist die Hundesteuer zu entrichten.

4) Wird ein Hund für den bereits nach den Bestimmungen dieser Verordnung eine Steuer vorgeschrieben worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe mehr zu entrichten. Wird an Stelle eines nachweislich verwendeten, getöteten oder abhandengekommenen

Hundes für welchen die Steuer bereits vorgeschrieben wurde von dem selben Steuerpflichtigen ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr für die Haltung dieses Hundes keine Steuerpflicht.

Wird jedoch an Stelle eines im 1. Halbjahr nachweislich verwendeten, getöteten oder abhandengekommenen Hundes von demselben Steuerpflichtigen ein anderer Hund nicht gehalten, ist lediglich der halbe Jahresbetrag der Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Höhe der Steuer

Die Steuer wird für das Rechnungsjahr zusammen mit dem jew. Jahresvoranschlag erhoben und beträgt **jährlich € 36,30 für den ersten** und **€ 72,70 für jeden weiteren** Hund.

§ 4

Befreiung von der Steuer

1) Befreiung ist auf Antrag zu gewähren für

a) Diensthunde Polizei-, Gendarmerie-, Zoll- und Justizwachedienstes sowie des Bundesheeres

b) Lawinensuchhunde sowie Hunde des Bergrettungsdienstes und des Roten Kreuzes

c) Kurzfristig vorübergehend zugelaufene Hunde in tiersylhaltiger Verwahrung

d) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.

2) Die Abgabenbehörde hat eine gewährte Befreiung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr gegeben sind.

3) Hundehalter, die nachweislich ausschließlich rassenreine Hunde züchten, sind, sofern nicht eine Ausnahme gem. § 1 besteht, für die Welpen bis zu einem Alter von 6 Monaten abgabefrei.

§ 5

Entstehung der Steuerschuld

1) Für das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes entsteht die Steuerschuld mit dem Zeitpunkt des Erwerbes oder Zuzuges. Für das Halten neugezogener Hunde entsteht die Steuerschuld mit Ausnahme des § 4 Abs. 3, mit dem Zeitpunkt, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht.

2) Die Hundesteuer wird jeweils am Beginn jeden Jahres einmal fällig und kommt im 2. Vierteljahr zur Vorschreibung.

3) Entsteht die erstmalige Steuerschuld nach dem 30.6. des Jahres, so ist lediglich die Hälfte des Jahresbetrages mit Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten.

(Bitte wenden!)

§ 6

Wachhunde

Wachhunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde im Alter von mindestens 6 Monaten, die aufgrund ihrer Körpergröße und Wesensart oder aufgrund eines Nachweises als Wachhund geeignet erscheinen und bei Vorliegen der

Bewachungsbedürftigkeit

tatsächlich zur Bewachung von

a) Land- und

forstwirtschaftlichen

Betrieben oder

b) Gewerbebetrieben,

Lagerplätzen oder

Lagerräumen oder

c) Obst-, Gemüse- oder

Blumengärten oder

d) Wohngebäuden

verwendet werden.

Bewachungsbedürftigkeit liegt

dann vor, wenn aufgrund

größerer Entfernung der zu

bewachenden Anlage von

bewohnten Gebäuden oder

aufgrund schlechter

Verkehrsverbindungen oder

sonstiger besonderer

Verhältnisse mit einer raschen

nachbarlichen Hilfe im Notfall

nicht zu rechnen ist.

2) Auf Grund der Größe und

Wesensart wird bei rassereinen

und rassengerechten Hunden

folgender Rassen die

Wacheignung vermutet:

Schäferhunde, Boxer,

Dobermann-Pinscher,

Hovawart, Rottweiler,

Riesenschnauzer, Canaan dog

Type collie, Type dingo),

Deutsche Doggen, Leonberger,

Wolfsspitze, Großpudel, Österr.

kurzhaar. Pinscher,

Pyrenäenhund, Bordeaux-

Doggen, Japanischer

Schlittenhund, Appenzeller

Sennenhund, Berner

Sennenhund, Entlebucher

Sennenhund, Großer

Schweizer Sennenhund, St.-

Bernhards-Hunde (stockhaarig,

langhaarig), Norbotenspets.

Neufundländer,

Grönlandshund, Samoyede,

Landseer, Alaskan Malamute,

Sibirian Husky, Bulldog,

Bullmastiff, Mastiff, Tibetdogge,

Karelischer Bärenhund, Vox

Terrier, Airedale terrier,

Deutscher Jagdterrier,

Bullterrier, Kerry blueterrier

(Irish Blue Terrier), Cocker

Spaniel.

3) Sofern trotz Zugehörigkeit zu einer der im Absatz 2) nicht aufgezählten Rassen Zweifel

an der Wacheignung eines

Hundes bestehen, ist für diesen

Hund ebenso wie für Hunde

der im Absatz 2) nicht

aufgezählten Rassen ein

Nachweis über die

Wacheignung zu erbringen.

4) Die Verwendung eines

Hundes zu Wachzwecken setzt

voraus, daß bei oder in den zu

bewachenden Anlagen ein für

den dauernden Aufenthalt des

Hundes außerhalb von

Wohnräumen geeigneter Raum

(z.B. Hütte, Laufstall, Zwinger)

zur Verfügung steht, von dem

aus der Hund seinen

Wachzweck erfüllen kann.

§ 7

Anzeigepflicht und Feststellung der Ausnahme von der Besteuerung

1) Jeder Erwerb eines Hundes

oder Zuzug mit einem Hund in

das Gemeindegebiet Faistenau

ist der Abgabenbehörde binnen

Monatsfrist anzuzeigen.

2) Der Halter eines

Wachhundes,

Blindenführerhundes oder

eines Hundes der in Ausübung

eines Berufes - oder Erwerbes

gehalten wird, hat gleichzeitig

mit der Anzeige nach Abs. 1

den Verwendungszweck des

Hundes und bei Wachhunden

das Vorliegen der übrigen

Voraussetzungen nach § 6

nachzuweisen.

3) Jeder Hund, welcher

abgeschafft, abhanden

gekommen oder eingegangen

ist, muß binnen einem Monat

nach dem Ereignis bei der

Abgabenbehörde angezeigt

werden. Im Falle der

Veräußerung des Hundes sind

bei der Abmeldung Name und

Anschrift des Erwerbers

anzugeben.

§ 8

Auskunftspflicht und Kontrolle

Jeder über ein Grundstück

Verfügungsberechtigte ist

verpflichtet, der

Abgabenbehörde auf

Befragung über die auf dem

betreffenden GrSt. gehaltenen

Hunde und deren Halter

wahrheitsgemäß Auskünfte zu

erteilen. Ebenso ist der

Haushaltsvorstand sowie

Betriebsinhaber und jeder

Hundehalter zur

wahrheitsgetreuen

Auskunftserteilung über die

Hundehaltung verpflichtet.

§ 9

Hundemarken

Die Abgabenbehörde folgt zur

Registrierung dem Hundehalter

für jeden Hund eine

kostensersatzpflichtige

Hundemarke aus, welche am

Halsband dgl. sichtbar

anzubringen ist. In Verlust

geratene Marken, sind gegen

Kostensersatz beim Abgaben-

bzw. Gemeindeamt durch eine

neue Marke zu ersetzen.

§ 10

Verfahren und Ordnungsstrafen

Auf das Verfahren finden die

Bestimmungen der Salzburger

Landesabgabenordg, LGBl. Nr.

58/1963 i.d.g.F. Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Steuerordnung tritt mit

dem nach Ablauf der

Kundmachung folgendem Tag

in Kraft.

.....
Anschlagevermerk

gemäß § 79 Abs. 1 der Sbg.

GdO 1994, LGBl. Nr. 107/94

An der Amtstafel öffentlich

angeschlagen am 19.9.1997

abgenommen am 6.10.1997

..Ergänzt auf EURO lt.
Gebühren- und
Abgabenbeschuß 2002
am 16.9.2002

AL Teufl eh.